

## **2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.10.2016 (Korrektur)**

Auf Grund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)] in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 25.09.2018 folgende 2. Änderung der Abwassersatzung (Korrektur) beschlossen:

### **Artikel 1**

**1. Artikel 2 Inkrafttreten – letzter Satz 2** erhält folgende Fassung bzw. wird wie folgt korrigiert:

Der § 47, Abs. 3 und 4 Nr. 1 der 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Die 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Korrektur) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gnaschwitz, 26.09.2018



A. Fischer  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - a) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Ziffern. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Ziffern 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Reihenfolge hingewiesen worden ist.

Gnaschwitz, 26.09.2018

A. Fischer  
Bürgermeister

